



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

Büro Landrat

Landrat Wolfgang Blasig

Landkreis Potsdam-Mittelmark • Postfach 1138 • 14801 Bad Belzig

Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Tel.: 033841/91-243

Fax: 033841/91-242

gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de

unser Zeichen: 42/55-BI/Ne-673/20

Bad Belzig, den 25.03.2020

**Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark
über das Verbot zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen in eigenen Räumen
von Tagespflegepersonen (zu Hause) und anderen geeigneten angemieteten
Räumlichkeiten im Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen.

1. Untersagung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen in eigenen Räumen der Tagespflegeperson (zu Hause) und in geeigneten angemieteten Räumlichkeiten wird mit Wirkung vom 26. März 2020 bis zum 19. April 2020 untersagt.

Die Untersagung der Betreuung gilt für alle Tagespflegepersonen, die nach § 43 SGB VIII eine Erlaubnis zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern haben.

Die Untersagung bedeutet, dass ab dem 26. März 2020 keine Kinder mehr aufgenommen werden dürfen.

Der Punkt 1. Absatz 3 der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen, mit welchem der Weiterbetrieb von Kindertagespflegestellen zugelassen wurde, wird aufgehoben.

1.1 Ausnahmen von der Betreuungsuntersagung

In Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, werden Ausnahmen gestattet, dass für Kinder, deren Personensorgeberechtigte in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, die Betreuung weiter stattfindet.

1.2 Voraussetzung für die Notfallbetreuung

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass beide Sorgeberechtigten, im Falle von Alleinerziehenden der Inhaber des Sorgerechts, in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben, aus folgenden Bereichen zu vorgesehen:

- im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychische Erkrankter,
- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- Rechtspflege,
- Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Banken und Finanzwesen
- Energie, Abfall, Ab- und Wasserversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- Land- und Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
- in der fortgeführten Kindertagesbetreuung (Beschäftigten in Einrichtungen, die eine Notbetreuung realisieren) und Tagespflegepersonen.

1.3. Praktische Umsetzung

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Personensorgeberechtigten der Tagespflegeperson und der beauftragten Kommune nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag, abgeschlossenen Betreuungsverträge weiter.

Die Anträge zur Notbetreuung sind durch die Personensorgeberechtigten an den Landkreis, Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Finanzhilfen für Familien, schriftlich oder per Mail zu richten (Finanzhilfen@Potsdam-Mittelmark.de).

Es ist das in der Anlage beigefügte Antragsformular zu verwenden und zeitnah eine Bestätigung des Arbeitgebers.

2. Untersagung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen durch Tagespflegepersonen, die laut Robert-Koch-institut einer Risikogruppe (RKI) zu zurechnen sind

Tagespflegepersonen, die nach § 43 SGB VIII eine Erlaubnis zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern haben und laut der Risikoeinschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) einer

Risikogruppe zuzurechnen sind (siehe dazu: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html), wird die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen untersagt.

Die Tagespflegepersonen haben die gesundheitlichen Einschränkungen nach der Risikogruppeneinschätzung des RKI in geeigneter Weise dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien schriftlich nachzuweisen.

2.1. Praktische Umsetzungen

Für die Notfallbetreuung der Kinder dieser Tagespflegepersonen erfolgt nach der Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kinder und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen vom 16. März 2020, Punkt 1.3., in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kitas) bei kommunalen oder freien Trägern.

Die Träger dieser Einrichtung werden vom Landkreis entsprechend informiert.

Begründung

Der Landrat ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den Kindertagespflegestellen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf mehrere Personen (Erzieher, Kinder, Eltern, sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zeitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs der Kindertagespflegestellen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Die Allgemeinverfügung dient insbesondere dem Schutz von an der Kindertagespflege beteiligten Personen, für die nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts im Falle einer Erkrankung ein hohes gesundheitliches Risiko besteht.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen, sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung und zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, erhoben werden.

Bad Belzig, 25.03.2020



Blasig
Landrat
-DS-

